



Elektronisches Amtsblatt 23/2026

vom 10.06.2026

10. Sitzung des Kreistages Bautzen

Montag, 22.06.2026, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
3. Verabschiedung der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Ilona Schneider
4. Fragestunde der Bürger
5. Protokollkontrolle
6. Eigenbetriebe, Beteiligungen
 - 6.1. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse 2024 - 2026 des Eigenbetriebes Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen
Drucksache DS 4/0028/26 zur Beratung und Beschlussfassung
 - 6.2. Verlängerung des Erbbaurechts für den Verkehrslandeplatz Bautzen
Drucksache DS 4/0061/26 zur Beratung und Beschlussfassung
 - 6.3. Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bautzen und der Stadt Hoyerswerda über die Erfüllung von Aufgaben der Musikschule

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

und Volkshochschule in Form einer Änderungsvereinbarung
Drucksache DS 4/0057/26 zur Beratung und Beschlussfassung

- 6.4. Beitritt des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters zum Verein "Polyphony International Association of Theatre and Performing Arts in and for Indigenous"
Drucksache DS 4/0032/26 zur Beratung und Beschlussfassung

7. Finanzen

- 7.1. Überörtliche Prüfung des Sächsischen Rechnungshofes - Vergleichende Prüfung der Landkreise bzgl. der Leistungen des 7. Kapitels SGB XII: Hilfe zur Pflege
Drucksache DS 4/0044/26 zur Information
- 7.2. Überörtliche Prüfung des Sächsischen Rechnungshofes des Landkreises Bautzen - Haushaltsjahre 2011-2022
Drucksache DS 4/0043/26 zur Information
- 7.3. Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen für die Sozialumlage 2026
Drucksache DS 4/0029/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 7.4. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Bewirtschaftungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen des Landkreises Bautzen
Drucksache DS 4/0031/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 7.5. Kommunalinvestitionsbudget Sachsenfonds - Beschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Sächsischen Städte und Gemeindetag e.V. und der Maßnahmenliste gemäß Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung
Drucksache DS 4/0039/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 7.6. Finanzierung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen
Drucksache DS 4/0048/26 zur Beratung und Beschlussfassung

8. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 8.1. Taxi- und Taxitarifverordnung des Landkreises Bautzen
Verordnung des Landkreises Bautzen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bautzen
Drucksache DS 4/0030/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bautzen (Abfallgebührensatzung)
Drucksache DS 4/0033/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.3. Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Bautzen (Abfallwirtschaftssatzung)
Drucksache DS 4/0036/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.4. Ergebnis des Prüfauftrages zu Voraussetzungen für einen Livestream der öffentlichen Sitzungen des Kreistages Bautzen
Drucksache DS 4/0047/26 zur Information

- 8.5. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse
Drucksache DS 4/0045/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.6. Integrationskonzept des Landkreises Bautzen
Drucksache DS 4/0126/25 zur Beratung und Beschlussfassung
- 9. Wahlen und Berufungen
 - 9.1. Besetzung des örtlichen Beirates gemäß § 18d SGB II
Drucksache DS 4/0049/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 10. Sonstiges
 - 10.1. Bericht zur Katastrophenschutzvorsorge
Drucksache DS 4/0042/26 zur Information
 - 10.2. Namensgebung für die Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung, Friedensstraße 38, 01917 Kamenz
Drucksache DS 4/0024/26 zur Beratung und Beschlussfassung
 - 10.3. Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen - Gesamtfortschreibung des Teilschulnetzplanes Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges 2026
Drucksache DS 4/0025/26 zur Beratung und Beschlussfassung
- 11. Fragestunde der Kreisräte
- 12. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas
Landrat und Vorsitzender des Kreistages Bautzen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Hochkirch

Gemarkung, Flurstücke:

- Hochkirch: 1/1, 2/1, 3/3, 4/3, 4/4, 6, 7, 8/1, 10, 11/1, 11/2, 13/1, 14, 15/1, 16/1, 16/5, 16/8, 17/1, 18/3, 19, 21, 22, 24, 25/3, 27, 28, 30, 32, 33/1, 33/a, 34, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42/2, 42/4, 42/11, 45, 46, 47, 48/5, 48/10, 48/11, 52, 53/1, 54/6, 54/10, 54/11, 54/12, 55, 56, 57, 59/a, 60/a, 65/1, 65/2, 68, 70, 72/2, 74/2, 75/1, 75/2, 76, 77, 78, 80, 81, 82/3, 82/4, 82/8, 83, 84, 85/1, 87/1, 89/1, 93/2, 93/3, 94/2, 94/4, 95/2, 96/1, 97, 98/3, 100/a, 101, 102/3, 102/5, 106/1, 106/3, 106/5, 110, 111/2, 111/4, 111/5, 111/6, 112/1, 112/2, 115/1, 115/2, 120, 122, 123, 127/5, 127/14, 129/5, 129/6, 138/1, 141/a, 142/2, 148/a, 148/b, 148/c, 153/3, 154/1, 154/2, 156, 159, 173/2, 174/a, 175/1, 175/2, 176/1, 177, 190, 240/4, 240/e, 241, 241/a, 241/b, 242/5, 242/6, 242/8, 242/9, 242/10, 242/16, 242/17, 242/21, 242/24, 242/25, 242/28, 242/34, 242/37, 246/7, 246/8, 246/10, 246/13, 248/1, 251/11, 251/12, 251/15, 251/17, 251/18, 252/7, 252/19, 308/9, 316/1, 316/2, 316/3, 359/4, 366/2, 371/10, 371/11, 371/12, 372/1, 373/1, 374, 375/3, 376, 377, 378/2, 399/2, 399/4, 461/1, 461/2, 461/5, 462/2, 462/3, 462/4, 462/5, 463/2, 463/3, 463/4, 463/7, 463/8, 463/b, 463/e, 463/f, 463/11, 464/3, 464/4, 464/5, 464/6, 464/13, 464/14, 464/15, 464/17, 464/20, 464/22, 464/23, 465/9, 465/d, 465/e, 465/g, 465/h, 465/13, 465/16, 465/17, 465/18, 465/20, 465/21, 465/22, 465/24, 466/2, 466/7, 466/8, 466/9, 467/4, 467/13, 467/14, 473/3, 473/5, 473/9, 473/12, 476/3, 476/4, 476/7, 476/8, 476/9, 476/10, 476/12, 476/14, 476/15, 476/16, 476/17, 476/21, 476/23, 476/25, 476/27, 476/32, 505/2, 542/3, 542/5, 542/6, 544/1, 544/2, 553, 588/5, 588/6, 588/8, 588/9, 588/11, 588/13, 588/14, 597/3, 597/11, 602/1, 602/2, 607/5, 607/6, 607/9, 607/11, 710/2, 710/b, 760/2, 786, 795, 798, 800, 801, 819/1, 820/1, 822, 823, 824/2, 825/1, 825/2, 826, 827, 828, 830, 840/2, 842/2, 842/3, 846, 847, 848, 849, 850, 852/2, 853, 881/1, 881/2, 882, 883/1, 883/3, 888, 889, 890, 892, 893, 894, 895, 896, 900, 945/2, 945/3, 947/2, 947/4, 947/5, 951, 984/3, 985, 986/1, 986/2, 986/3, 987/1, 987/2, 988, 989/1, 989/2, 991/3, 991/4, 992/3, 993, 994, 1002/6, 1002/10, 1002/12, 1002/23, 1014/2, 1014/3, 1015, 1016/1, 1017/1, 1019, 1027, 1044, 1092, 1093, 1099, 1101, 1102, 1105, 1106, 1108, 1115, 1123, 1124, 1129, 1131/2, 1132, 1134/7, 1136, 1157, 1158, 1167, 1169, 1170

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 16.06.2026 bis zum 15.07.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 02.06.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Positiver Vorbescheid zur Errichtung eines Batteriespeichers erteilt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 01.06.2026 den Vorbescheid zur Errichtung eines Batteriespeichers mit einer maximalen Leistung von ca. 18 Megawatt inklusive baulichen Nebenanlagen sowie einer Einfriedung in 02979 Elsterheide OT Neuwiese, Gemarkung Neuwiese Flur 10, Flurstück 94 (Az. 632.20260016).

Im Verfahren klärte das Landratsamt, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. Die gesicherte Erschließung war im Verfahren nicht zu prüfen.

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Verfügender Teil des Vorbescheides:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben ein positiver Vorbescheid erteilt. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unter Bedingungen zulässig.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie den Vorbescheid und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E08 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn

Hiermit gilt der Vorbescheid als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)
- § 75 Sächsische Bauordnung (Vorbescheid)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Änderung und Umnutzung eines ehemaligen Hotelgebäudes in Wohngebäude sowie Errichtung einer Garage mit Dachterrasse in Lichtenberg genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 08.06.2026 die Genehmigung zur Änderung und Umnutzung eines ehemaligen Hotelgebäudes in Wohngebäude so-wie Errichtung einer Garage mit Dachterrasse, 3 Terrassen, 1 Balkon und 2 Außentreppen in 01896 Lichtenberg, Hauptstr. 69, Gemarkung Lichtenberg, Flurstück 85/9 (Az. 632.20252482).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

1. Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.
2. Mit Erteilung der Baugenehmigung wird das von der Gemeinde Lichtenberg versagte gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E12 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)
- § 34 Baugesetzbuch

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen hat in Ihrer Sitzung am 31.03.2026 mit Beschluss Nr. 03/2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.724.907,58 € sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 100.957,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht zum 31.12.2020 wird genehmigt. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer werden zum 31.12.2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2020 sind in der Zeit vom 11.06. bis einschließlich 19.06.2026 digital unter

- www.buergerbeteiligung.sachsen.de (Bürgerbeteiligungsportal)
- www.zweckverband-lss.de/aktuelles (Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen)
- oder zur Einsichtnahme (in Papierform) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Friedrichsstraße 12 in 02977 Hoyerswerda, zu folgenden Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Hoyerswerda, 04.06.2026

Udo Witschas

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Anlage: Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2020

7.1.5 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 26 bis 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie, soweit in der SächsEigBVO nicht anders geregelt, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzend landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 10. September 2025



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Hofmann
Wirtschaftsprüfer

digitale Kopie